

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1
Auf den an das "WA-Gebiet" unmittelbar angrenzenden Teilflächen sind auf der dem Wohnen zugewandten Seite gemäß § 1 Abs. 4 BauNutzungsverordnung neben dem Wohnen nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht stören.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09. Juli 1985 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dorén“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG beschlossen.
Hanstedt, den 11. Dez. 1985.
In Vertretung
gez. Kops Albers
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 3, Maßstab: 1:1000
Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Hanstedt erteilt durch das Katasteramt Winsen(Luhe) am 16. Juli 1985, Az.: 21102.N

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Architekt VFA Dipl.-Ing. Rudolf Knispel
Winsen(Luhe), den 20. Juni 1985
Rudolf Knispel
Planverfasser

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.6.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Lüneburg, den 24.6.1985
Rudolf Knispel

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dorén“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 24. Juni 1986 (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Hanstedt, den 24. Juni 1986
gez. Albers
Gemeindedirektor

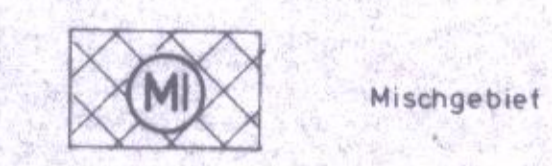
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dorén“ ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (AZ: ...) vom heutigen Tage unter Auflagen/Mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
Hanstedt, den
Genehmigungsbehörde
gedr. unter Hinweis auf § 13 Satz 3 BBauG

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigetreten.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dorén“ hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.
Hanstedt, den
Gemeindedirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dorén“ ist gemäß § 12 BBauG am 31. Juli 1986 im Amtsblatt Nr. 25, Seite 405 bekannt gemacht worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 1. Juli 1986 rechtsverbindlich geworden.
Hanstedt, den 04. Aug. 1986
gez. Albers
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dorén“ nicht - geltend gemacht worden.
Hanstedt, den
Gemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Mischgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0.3 Geschossflächenzahl GFZ
- 0.2 Grundflächenzahl GRZ

----- Baugrenze

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Grenze zwischen „MI“ und „WA-Gebiet“

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung, der Nieders. Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt diese 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dorén“ bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Hanstedt, den 24. Juni 1986

Siegel
gez. Versemann
Bürgermeister
gez. Albers
Gemeindedirektor

RECHTSGRUNDLAGE

- Für diesen Bebauungsplan gelten außerdem in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen
- die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 26.06.1962 Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763) und
 - die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I, S. 833)

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dorén“ mit der Urschrift wird beglaubigt.
Hanstedt, den 11. Aug. 1986



Samtgemeinde Hanstedt
Gemeinde Hanstedt
Landkreis Harburg

Bebauungsplan „Dorén“
1. Änderung
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG
Maßstab 1:1000
Satzung - Beglaubigte Abschrift



Planverfasser:
Dipl.-Ing. RUDOLF KNISPel
2090 Winsen(Luhe), Schap.
T. 04171/1